

## Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)

### Antragstellung Einzelperson:

Name des/der Konto- und/ oder Depotinhabers/in (Anschrift, Geburtsdatum)

### Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten:

Name des/der Ehegatten/in 1 (Anschrift, Geburtsdatum)

Name des/der Ehegatten/in 2 (Anschrift, Geburtsdatum)

Bei gemeinschaftlichen Konten und Depots von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden: Ehegatte 1 ...%, Ehegatte 2 ... %.

### Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten):

Namen der Beteiligten (ggf. Name eines Bevollmächtigten)

Ich/wir beantrage/n, die Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) Konten und Depots ab dem 01.01.\_\_\_\_\_/ ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Konto-/ Depotinhaber(in)	Kirchensteuersatz	Kirchensteuersatz		Kirchensteuersatz	Kirchensteuersatz
Bei Ehegatten: Religionsgemeinschaft des/ der Ehegatten/in 1	8 % (Bayern, Baden- Württemberg)	9 % (andere Bundes- länder)	Bei Ehegatten: Religionsgemeinschaft des/ der Ehegatten/in 2	8 % (Bayern, Baden- Württemberg)	9 % (andere Bundes- länder)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift(en)

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug (§ 51a Abs. 2c EStG):

## **1. Allgemeine Hinweise**

### **1.1 Antragstellung und Wirksamwerden des Antrags**

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Geschäftsbeziehung vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Unterjährige Änderungen – einschließlich Widerruf eines einmal erteilten Antrags - können aufgrund der Besonderheiten des Kapitalertragsteuerverfahrens dabei vom Kreditinstitut nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen für das Jahr der Änderung oder des Widerrufs nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet.

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

### **1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?**

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandskonten, Mietkautionenkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

## **2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten**

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug (§ 51a Abs. 2c EStG):

### **3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten**

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) - geführt werden (z.B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten - Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall müssen die kirchensteuerpflichtigen Beteiligten die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend ihrer jeweiligen Anteile in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

### **4. Besonderheiten bei Investmentfonds**

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger - trotz Antragstellung - kein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut möglich. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.